

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Halblech



**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung von Straßen gem. Art. 6 i.V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 46, 47 BayStrWG**

Der Gemeinderat Halblech hat in seiner Sitzung vom 11.08.2026 die im Gemeindeteil Buching befindliche Straße mit der Bezeichnung Bachäckerweg (Flurnummer 220/1) als Ortsstraße ohne Gemeinbeschränkung gewidmet.

Die genaue Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan und der Widmungsverfügung.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Halblech.

Die Widmung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Widmungsverfügungen mit Beschreibung, Lage und Länge der Straße kann in der Gemeinde Halblech, Rathaus, Zimmer EG.03, Dorfstr. 18, 87642 Halblech zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Halblech) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Halblech, 12.08.2026

Bernhard Kern
Erster Bürgermeister



Aushang: 12.08.2026
Abnahme ab: 26.08.2026